

STATUTEN

der Tellspiel- und Theatergesellschaft, Altdorf

I Name, Sitz, Zweck

Artikel 1 **Name**

Unter dem Namen "Tellspiel- und Theatergesellschaft Altdorf" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Artikel 2 **Sitz**

Der Sitz des Vereins befindet sich in 6460 Altdorf UR.

Artikel 3 **Zweck**

Der Verein bezweckt:

- die Aufführung der seit 1899 ins Leben gerufenen „Altdorfer Tellspiele“
- die Mitarbeit in Organisationen mit verwandter Zielsetzung
- die mögliche Durchführung weiterer Theaterprojekte

II Mitglieder

Artikel 4 **Aufnahme von Mitgliedern**

Natürliche und juristische Personen und Personengesellschaften des Privatrechts und des öffentlichen Rechts können Mitglieder werden, soweit sie bereit sind, den Zweck der Gesellschaft zu unterstützen.

Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch den Vorstand.

Artikel 5 **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder ergeben sich aus dem Gesetz und den Statuten. Sie sind namentlich zur Teilnahme an der Generalversammlung berechtigt und zur Bezahlung des Mitgliederbeitrages verpflichtet.

Artikel 6 **Austritt**

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand.

Artikel 7 **Ausschluss**

Wer die Interessen der Gesellschaft oder die Mitgliederpflichten grob verletzt, kann von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes ausgeschlossen werden. Zudem kann der Vorstand Mitglieder, die trotz mehrfacher Aufforderung ihren Jahresbeitrag nicht bezahlen, aus dem Mitgliederverzeichnis streichen.

Artikel 8 **Beendigung**

Die Mitgliedschaft erlischt im Todesfall.

Artikel 9 **Wirkung von Austritt und Ausschluss**

Austritt und Ausschluss entfalten ihre Wirkung per sofort. Der Mitgliederbeitrag des laufenden Jahres bleibt vollumfänglich geschuldet.

Austretende und ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Artikel 10 **Arten von Mitgliedern**

Die Gesellschaft kennt folgende Arten von Mitgliedern:

a) Aktivmitglieder

b) Ehrenmitglieder

Ehrenmitglied wird, wer während 4 Spielsaisons aktiv als Spielerin / Spieler oder Funktionärin / Funktionär an den „Aldorfer Tellspielen“ mitgewirkt hat, wobei Spielsaisons für Mitspielerinnen / Mitspieler unter 18 Jahren nur zur Hälfte zählen. Die Generalversammlung kann auf Antrag des Vorstandes Mitglieder und andere Personen, die sich in besonderer Weise um die Gesellschaft verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

c) Gönnermitglieder

Gönnermitglieder sind natürliche und juristische Personen sowie Personengesamtheiten des privaten und des öffentlichen Rechts, welche gewillt sind, ideell und / oder materiell die Gesellschaft zu unterstützen.

III Organisation

Artikel 11 **Organe**

Die Organe der Gesellschaft sind:

a) die Generalversammlung

b) der Vorstand

c) die Revisionsstelle

A Die Generalversammlung

Artikel 12 **Einberufung**

Die ordentliche Generalversammlung findet auf Einladung des Vorstandes in der Regel innert sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.

Der Vorstand kann eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen. Wenn ein Fünftel der Mitglieder dies verlangen, ist er auch zur Einberufung verpflichtet.

Zur Generalversammlung sind alle Mitglieder unter Nennung der Traktanden schriftlich einzuladen. Die Einladung hat spätestens dreissig Tage vor der Generalversammlung zu erfolgen. Anträge von Mitgliedern müssen spätestens vierzehn Tage vor der Generalversammlung schriftlich dem Präsidium eingereicht und anschliessend vom Vorstand behandelt werden.

Artikel 13 **Beschlussfassung**

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Stellvertretung ist nicht zulässig.
Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht zwei Drittel der anwesenden Mitglieder schriftliche Abstimmung verlangt oder der Vorstand dies beschlossen hat.
Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Person, die den Vorsitz führt.
Für Abstimmungen über Statutenrevisionen ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.
Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Artikel 14 **Befugnisse**

Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Wahl von 5 bis 7 Mitgliedern des Vorstandes und der Revisionsstelle;
- b) Bestimmung des Präsidiums aus den Mitgliedern des Vorstandes;
- c) Genehmigung des Jahresberichtes;
- d) Genehmigung des Budgets und der Jahresrechnung;
- e) Genehmigung des Budgets und der Rechnung bezüglich Tellspielsaison;
- f) Entlastung der Verwaltung;
- g) Durchführung der Tellspiele;
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Antrag des Vorstandes;
- i) Änderung oder Ergänzung der Statuten;
- j) Auflösung der Gesellschaft;
- k) Ausschluss von Mitgliedern;
- l) Beratung über Anträge von Mitgliedern, welche dem Präsidium mindestens vierzehn Tage vor der Versammlung eingereicht worden sind;
- m) Festsetzung der Mitgliederbeiträge.

B Der Vorstand

Artikel 15 **Zusammensetzung und Amtsdauer**

Der Vorstand besteht aus dem Präsidium (Präsidentin oder Präsident) sowie vier bis sechs Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst.
Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre.

Artikel 16 **Einberufung, Beschlussfassung**

Das Präsidium beruft den Vorstand ein, sooft die Geschäfte es verlangen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.
Jedes Mitglied hat eine Stimme, Stellvertretung ist nicht zulässig. Im übrigen ist Art. 13 der Statuten sinngemäss anwendbar.
Zirkularbeschlüsse sind zulässig.

Artikel 17 **Zuständigkeit**

Der Vorstand ist zuständig für:

- a) die Beschlussfassung über alle Gesellschaftsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich einem andern Organ übertragen sind;
- b) die Erarbeitung der strategischen Ausrichtung und Ziele der Gesellschaft;
- c) die Geschäftsführung und den Vollzug der Gesellschaftsbeschlüsse;
- d) die Vertretung der Gesellschaft nach aussen;
- e) die Vorbereitung und die Einberufung der Generalversammlung;
- f) die Aufnahme von Mitgliedern;

- g) die Erstellung der Finanzplanung, des Budgets, der Jahresrechnung und des Jahresberichtes sowie die Anlage des Eigenkapitals
- h) die Regelung der Unterschriftsberechtigung;
- i) die Wahl der Regie;
- j) die Antragstellung der Mitgliederbeiträge an die Generalversammlung;
- k) die Festsetzung von Entschädigungen;
- l) den Erlass von erforderlichen Reglementen und Weisungen;
- m) den Abschluss von Mietverträgen
- n) die Förderung des Vereinszusammenhalts durch kulturelle und gesellschaftliche Veranstaltungen.

Artikel 18 **Spezialkommissionen**

Der Vorstand kann im Rahmen der Zweckbestimmung der Gesellschaft im Interesse einer speditiven und effizienten Gesellschaftstätigkeit innerhalb der Mitglieder und unter Beizug von Dritten spezielle Kommissionen einsetzen. Diese Kommissionen sind jeweils unmittelbar dem Vorstand gegenüber verantwortlich.

C Revisionsstelle

Artikel 19 **Wahl**

Die Generalversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren eine aus zwei Personen bestehende Revisionsstelle, die nicht Mitglieder des Vereins sein müssen.

Artikel 20 **Aufgaben**

Die Revisionsstelle prüft die Buchführung und Jahresrechnung. Sie legt der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht über die Rechnung vor.

IV Finanzen

Artikel 21 **Rechnungsjahr**

Das Rechnungsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember ; auf diesen Tag ist die Rechnung abzuschliessen.

Artikel 22 **Mittel**

Die Einnahmen der Gesellschaft bestehen namentlich aus:

- den Mitglieder-, Gönner- und Sponsorenbeiträgen;
- den Zuwendungen privater und öffentlicher Institutionen;
- den Einnahmen aus Vorstellungen und Fundus-Vermietungen;
- weiteren Erträgen.

Artikel 23 **Mitgliederbeiträge**

Anlässlich der Statutenänderung werden folgende Mitgliederbeiträge festgesetzt:

- a) Einzelmitglieder (ab 18 Jahren): Fr. 30.--
- b) Familienmitglieder: Fr. 50.--
- c) Ehrenmitglieder: Fr. 30.--
- d) Gönnermitglieder: Fr. 50.-- (und mehr)

Die Mitgliederbeiträge gemäss Bst. a - d werden jährlich durch die Generalversammlung festgelegt.

Artikel 24 **Haftung**

Für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet ausschließlich das Gesellschaftsvermögen. Jede den Mitgliederbeitrag übersteigende persönliche Haftung der Gesellschaftsmitglieder ist ausgeschlossen.

Artikel 25 **Gesellschaftsvermögen**

Über die Verwendung des Gesellschaftsvermögens im Falle der Auflösung entscheidet die Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes. Ein allfälliger Überschuss ist einer Institution mit zweckverwandter Zielsetzung zu überweisen.

V **Schlussbestimmungen**

Artikel 26 **Auflösung**

Die Generalversammlung kann bei einer Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder mit Zweidrittelmehrheit die Auflösung der Gesellschaft beschliessen.

Artikel 27 **Inkrafttreten**

Diese Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Generalversammlung in Kraft. Die Statuten wurden anlässlich der Generalversammlung vom 29. Januar 2000 angenommen.

Artikel 28 **Aufhebung bisherigen Rechts**

Diese Statuten ersetzen die Statuten mit den Daten:

- 18. Dezember 1898
- 31. Dezember 1902
- 1. Januar 1904
- 8. Februar 1912
- 21. November 1916
- 5. März 1926
- 15. Juni 1950
- 7. Mai 1983

Namens der Tellspiel- und Theatergesellschaft Altdorf

Roby Arnold-Thomi, Präsident
Regula Gisler-Jauch, Aktuarin